

Infoblatt für Begleiterschulung

Liebe Begleiter und Führerscheinwerber

Im Rahmen der Antragstellung für Ausbildungsfahrten(L17) bzw. Übungsfahrten(§122) sind einige Voraussetzungen zu erfüllen, damit von der entsprechenden Behörde (BH LL) die Bewilligung ausgestellt werden kann:

- Ausgefüllter Antrag auf Übungsfahrten/Ausbildungsfahrten (incl. Führerscheinkopien der Begleiter
UND Heiratsurkunde falls der Familienname am Führerschein nicht mehr aktuell ist!) bei der Fahrschule abgeben. (Sollte zum Zeitpunkt der Begleiterschulung schon erledigt sein!)
- Der Begleiter muss in einem "besonderen Naheverhältnis" zum Bewerber stehen.
- Naheverhältnis zum Bewerber - folgendes ist zulässig: Vater, Mutter, Onkel, Tante, Großvater/ mutter oder anderer Verwandtschaftsgrad.
- nicht zulässig: Freund, Bekannter, Nachbar etc. - bitte bei Unklarheiten die Fahrschule kontaktieren!
- Ärztliches Attest bei der Fahrschule abgegeben oder Arztuntersuchung bei der Fahrschule erledigt.
- Nach absolvierter Mindestschulung (3 Doppelkationen bei §122 bzw. 6 Doppelkationen bei L17) wird vom Büro die Schulung im Führerscheinregister bestätigt.
- Der Bescheid wird von der Behörde an die Adresse des Führerscheinwerbers per Post zugestellt. Sollte dieser nicht binnen einer Woche eingelangt sein, bitte kurz in der Fahrschule melden.
- Erst mit vorhandenem Bescheid (max. 18 Monate gültig, kann nicht verlängert werden) dürfen die Fahrten durchgeführt werden.
- Bei jeder Übungs- bzw. Ausbildungsfahrt ist das Fahrzeug vorne und hinten mit der entsprechenden Tafel L17 bzw L zu kennzeichnen. Die Tafel darf bei anderen Fahrten am Fahrzeug verbleiben.
- Ist der Zulassungsbesitzer nicht ident mit einem der Begleiter sollte eine entsprechende Bestätigung des Zulassungsbesitzers mitgeführt werden.
- An das Übungsfahrzeug werden keine weiteren Anforderungen gestellt, jedes zugelassene Fahrzeug ist möglich, auch Automatikfahrzeuge. Werden mehrere Fahrzeuge verwendet, sollte zumindest ein Fahrzeug mit Handschaltung zur Verfügung stehen, um das Schalten zu üben.
- Überprüfungsfahrt (nach jeweils 1000km mit dem Fahrlehrer): Bitte rechtzeitig vor Erreichen der 1000 km einen Termin in der Fahrschule vereinbaren. Bitte achten Sie auch darauf, dass Ihr Fahrzeug von eventuellen Tierhaaren bzw. sonstigem Schmutz auf der Rücksitzbank gereinigt ist.
-

Praktische Fahrprüfung:

- die praktische Fahrprüfung kann wahlweise entweder mit dem eigenen Fahrzeug oder dem Fahrschulfahrzeug durchgeführt werden.
- Bei Verwendung des eigenen Fahrzeuges zur Fahrprüfung muss der Begleiter des Kandidaten dabei sein. Das Fahrzeug muss in der Sitzreihe des Fahrprüfers (hinten) eine Fahrzeugsicherung haben.